

pflichtet, sich bei der Neumusterung von Personen des medizinischen Personals und ehemaligen Offizieren von dem Verzeichnis der Krankheiten leiten zu lassen, welche im Befehl Nr. 436 des Jahres 1907 aufgeführt worden sind.

Der Genosse Baranow wird verpflichtet, innerhalb von einer Woche ein überarbeitetes Krankheitsverzeichnis für den Kommandeursbestand und das medizinische Personal vorzubereiten.

Es wurde zur Kenntnis genommen:

5. Frage der Aushebung von Waffen im Land (Dzierzynski).

Es wurde beschlossen:

5. Die Genossen Skljanski und Dzierzynski werden beauftragt, die energischsten Maßnahmen einzuleiten, um im ganzen Land die Waffen auszuheben, welche bis jetzt nicht für militärische Zwecke verwendet werden und dieselben der Militärbehörde zu übergeben.⁴⁾

Besondere Aufmerksamkeit ist dem Dongebiet zuzuwenden.

Parallel dazu ist der tatsächliche Waffenbestand bei der Militärbehörde zu überprüfen.

Die Genossen Dzierzynski und Skljanski werden beauftragt, wöchentlich im Verteidigungsrat zu dieser Frage Bericht zu erstatten. Der erste Bericht ist in zwei Wochen zu geben.

Es wurde zur Kenntnis genommen:

6. Frage des Verfahrens der Mobilisierung von Personen, welche Dienst in der Tscheka leisten (Dzierzynski).

Es wurde beschlossen:

6. a) Es ist zu erläutern, daß der Beschluß des Verteidigungsrates über die Annullierung der Verlängerung nicht den Beschluß des Rates der Volkskommissare vom 14. November 1918 über die Freistellung unabhkömmlicher hauptamtlicher Mitarbeiter der Tscheka vom Militärdienst außer Kraft setzt.⁵⁾

b) Die Militärbehörde und die Gesamtrussische Tscheka werden beauftragt, genaue Meldung darüber zu erstatten, welche Übereinkunft über die Art und Weise der Realisierung des Beschlusses des Rates der Volkskommissare im Punkt 3 getroffen wurde.

c) Die Gesamtrussische Tscheka wird beauftragt, zu berichten, ob die Stellenpläne der Gesamtrussischen Tscheka der Militärbehörde zugestellt wurden.

Der Bericht ist am Montag durch die Genossen Skljanski und Dzierzynski zu erstatten.